

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

**SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ**  
**FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR**  
**DER STADT KAUFBEUREN**  
**(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)**

Vom 21.12.2022

Bekanntgemacht: 30. Dezember 2022 (ABl. Nr. 26/2022)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende vom Stadtrat am 20.12.2022 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren:

## § 1

### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Kaufbeuren erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Kaufbeuren:
1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
  2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
  3. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
  4. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Kaufbeuren zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Kaufbeuren Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben,
  5. Einsätze bei Suizid oder Suizidversuchen,

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Stadt Kaufbeuren.

## § 2

### Schuldner/in

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldnerin bzw. Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren vom 03.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 7 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 02.11.2012), außer Kraft.

(3)

**Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr  
der Stadt Kaufbeuren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 – 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwehrrache bzw. vom Standort und zurück für:

1.1	Kommandowagen KdoW	1,20 EUR
1.2	Einsatzleitwagen ELW	4,60 EUR
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,60 EUR
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW	3,60 EUR
1.5	Löschgruppenfahrzeug LF	13,50 EUR
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF	11,60 EUR
1.7	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	14,00 EUR
1.8	Rüstwagen RW	24,40 EUR
1.9	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	14,50 EUR
1.10	Dekontaminations-LKW P	17,40 EUR
1.11	Versorgungs-LKW	7,60 EUR
1.12	Schlauchwagen SW	22,20 EUR
1.13	Wechselladerfahrzeug	8,80 EUR

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:

2.1	Kommandowagen KdoW	9,40 EUR
2.2	Einsatzleitwagen ELW	61,40 EUR
2.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	15,70 EUR
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	9,60 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF	140,60 EUR
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF	197,90 EUR
2.7	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	213,30 EUR
2.8	Rüstwagen RW	328,40 EUR
2.9	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	117,70 EUR
2.10	Dekontaminations-LKW P	120,30 EUR
2.11	Versorgungs-LKW	44,60 EUR
2.12	Schlauchwagen SW	247,00 EUR
2.13	Wechseladerfahrzeug	182,00 EUR
2.14	Wechseladerabrollbehälter	80,80 EUR

2.2 Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFWG) abgestellt wird.

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

3.1	einen Lichtmastanhänger	131,40 EUR
3.2	ein Wassersauger	14,10 EUR
3.3	ein Schlauchboot	209,10 EUR
3.4	ein Heuwehrgerät	39,40 EUR
3.5	ein Verkehrssicherungsanhänger	164,00 EUR
3.6	ein Schlauchanhänger	35,90 EUR
3.7	ein UG-ÖEL Anhänger	173,00 EUR
3.8	ein Ölschadensanhänger	37,30 EUR

#### **4. Personalkosten**

4.1 Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Je Ausrückestunde - vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – werden Personalkosten berechnet für:

4.1.1	eine(n) Feuerwehrdienstleistende(n)	29,00 EUR
4.1.2	eine(n) Gerätewart(in), hauptamtlich	48,00 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFWG) erhoben

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1	einen Druckschlauch + zusätzlich Waschen, Prüfen u. Trocknen (pauschal)	3,80 EUR
5.2	eine Schlauchbrückensatz	9,40 EUR
5.3	ein Notstromaggregat	91,80 EUR
5.4	ein Wassersauger + Reinigung und Überprüfung nach Gebrauch	14,00 EUR 12,00 EUR

## 6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1	Masken	
6.1.1	Prüfung	7,70 EUR
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung	5,90 EUR
6.1.3	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	3,70 EUR
6.1.4	Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	4,20 EUR
6.2	Pressluftatmer	
6.2.1	Prüfung und Wartung	9,20 EUR
6.2.2	Grundüberholung	24,00 EUR
6.2.3	Reinigung von außen	13,90 EUR
6.2.4	Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung und Wartung, einmalig	22,90 EUR
6.3	Lungenautomat	
6.3.1	Prüfung und Wartung	7,60 EUR
6.3.2	Desinfizierung	7,30 EUR
6.3.3	Grundüberholung	28,00 EUR
6.2.8	Einstellarbeiten und Austausch von Ersatzteilen	8,00 EUR
6.2.9	Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Desinfizierung, Prüfung und Wartung, einmalig	8,80 EUR
6.4	Atemluftflaschen	

6.4.1	Füllung bis 2,9 Liter	4,50 EUR
6.4.2	Füllung bis 4,9 Liter	6,60 EUR
6.4.3	Füllung bis 10 Liter	10,10 EUR
6.4.4	Füllung über 10 Liter	19,30 EUR
6.4.5	Ventilwechsel o. Ventilreperaturen	16,00 EUR
6.4.6	Leihgabe/Kalenderwoche	4,50 EUR
6.5	Chemikalien-Schutzanzug	
6.5.1	Prüfung und Wartung	49,20 EUR
6.5.2	Reinigung, Desinfizierung und Trocknung	42,10 EUR
6.5.3	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	36,00 EUR
6.6	Kleinteile, pauschal	8,00 EUR
6.7	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6.8	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	

## **7. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke**

7.1	Benutzung pro Person inkl. Flaschenfüllung	22,80 EUR
-----	--	-----------

## **8. Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt**

8.1	Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	9,70 EUR
8.2	Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	9,70 EUR
8.3	Waschen von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen (pro Stück)	4,60 EUR
8.4	Schlauchreinigen und -trocknen (pauschal)	9,60 EUR
8.5	Einbinden von Schlauchkupplung je Kupplung	11,80 EUR
8.6	Pumpenprüfung an Feuerwehropumpen	521,90 EUR
8.7	Kalibrierung Gasmessgeräte Groß	34,40 EUR
8.8	Kalibrierung Gasmessgeräte Klein	11,40 EUR

## **9. Sonstiger Kostenersatz**

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

9.1	Öffnen einer Türe	150,00 EUR
9.2	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR